



SATZUNG

über
die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Egelsbach

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Träger und Rechtsform	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Kreis der Berechtigten	4
§ 4 Aufnahmeantrag	4
§ 5 Aufnahmekriterien	5
§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme	6
§ 7 Betreuungszeiten	7
§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten	8
§ 9 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung	9
§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat	9
§ 11 Kostenbeiträge	9
§ 12 Abmeldung und Ausschluss	9
§ 13 Gespeicherte Daten	11
§ 14 Inkrafttreten	12

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16. Februar 2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 3. Juli 2025 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Egelsbach unterhält die kommunalen Kindertagesstätten als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach werden gemäß § 25 HKJGB betreut:
 - Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen,
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Ende des Kindergartenjahres) in Kindergartengruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung (nachfolgend kurz Bildungs- und Erziehungsauflage genannt). Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern anzuregen, die Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern die Chance der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu eröffnen. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

- (2) Die pädagogische Arbeit mit den Kindern ist so abzustimmen, dass auch die Zusammenarbeit mit den Grundschulen gewährleistet ist.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung.
- (4) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtungen und den gesetzlichen Vorschriften. Die bestehenden Einrichtungskonzeptionen sind regelmäßig fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Egelsbach ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben und mit dem/ der/ den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist in den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach Antragstellung anhand der jeweils geltenden Kriterien für die Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Egelsbach.
- (4) Bei schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern, ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Gemeinde Egelsbach durch den zuständigen Fachdienst der Gemeinde Egelsbach und den Erziehungsberechtigten erforderlich, ob das Kind für ein weiteres Jahr die Einrichtung besucht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch persönliche Unterschrift oder digitale Signatur zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631, 1687 BGB). Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und nach Überprüfung der zur Verfügung stehenden Plätze. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Egelsbach entschieden.

- (2) Für den Wechsel der Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine automatische Übernahme erfolgt nicht.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben; § 6 bleibt unberührt.
- (4) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach und die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach sowie das Infektionsschutzgesetz des Bundes an.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder digitalen Antrag nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 (Krippengruppe, Kindergartengruppe). Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bedürfen. Danach werden bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung, etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sofern die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen wird. Hierbei sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.
- (3) Als Alleinerziehende werden alle Personen bezeichnet, die ohne eine weitere erwachsene Person mit einem minderjährigen Kind im Haushalt leben.
- (4) Kinder von pädagogischen Fachkräften, die in einer kinderbetreuenden Einrichtung in der Gemeinde Egelsbach im aktiven Dienst sind werden unabhängig von § 3 Abs. 1 bevorzugt aufgenommen.
- (5) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.

- (6) Die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist durch schriftliche Bestätigung jährlich nachzuweisen.
- (7) Das Anrecht auf einen Platz mit Mittagsbetreuung geht verloren, wenn diese nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Mittagsbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden) bleibt davon unberührt.
- (8) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden (§ 34 IfSG), werden nicht aufgenommen.
- (9) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (10) Ortsfremde Kinder (d.h. Kinder die nicht unter § 3 (1) fallen) können grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (11) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen sowie frei von

ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.

- (4) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind unterschiedlich. Die Betreuung erfolgt ganztags oder in Teilzeitform. Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ ihre Kinder betreut werden soll/ sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 01.02. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin 01.08. des jeweils laufenden Jahres beim zuständigen Fachdienst der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachdienst der Gemeinde Egelsbach. Die Bindungsfrist gilt nicht für die Eingliederungsphase in die Kinderkrippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes.
- (4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für zwei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) an den Freitagen nach „Christi Himmelfahrt“ und „Fronleichnam“,
 - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstage des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
 - e) Weiterhin kann jede Tageseinrichtung für Kinder individuell in einem Jahr einen Schließtag festlegen, welcher mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben wird.

- f) Bei dringend notwendigen Bau- und Renovierungsarbeiten können die Einrichtungen nach rechtzeitiger Vorankündigung ebenfalls schließen. Notwendige Arbeiten werden nach Möglichkeit in der Ferienzeit ausgeführt.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückstattleitungsanspruch.
- (7) Bekanntmachungen erfolgen in der Regel als E-Mail an die Erziehungsberechtigten und können bei Bedarf durch Veröffentlichung von Informationszetteln ergänzt werden.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertagesstätte zu entschuldigen.
- (3) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Kindertagesstätte zu bringen.
- (6) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätten und endet, sobald die Kinder an eine abholberechtigte Person übergeben wurden. Bei Verhinderung der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder persönlich abzuholen, haben diese der Kindertagesstätten-Leitung mitzuteilen, wer stattdessen berechtigt ist, das Kind abzuholen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/ Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann wider-

rufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (8) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (9) Wird von Mitarbeitenden der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 9 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach bestimmt.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertagesstätte wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach erhoben.

§ 12 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

-
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Schulpflichtige Kinder sind grundsätzlich von der weiteren Betreuung fristgerecht abzumelden.
 - (3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
 - (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter, z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.
 - (5) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.
 - (6) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
 - (7) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind, vertreten durch die/ den Erziehungsberechtigten, vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
 - (8) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund (siehe § 4 Beitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit) nicht pünktlich abgeholt wird.
 - (9) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/ den Erziehungsberechtigte/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
- Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
- Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
- Angaben zum Impfstatus des Kindes,
- Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
- Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
- Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

a. **Grund der Datenerfassung**

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,

- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

b. Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

c. Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechtigte Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

- (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Egelsbach soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter https://www.egelsbach.de/gv_egelsbach/Datenschutzerklärung einsehbar sind. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 1. September 2023 außer Kraft.

Egelsbach, den 21.11.2025

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach

Wilbrand
Bürgermeister